

Antrag

der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Änderung des § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes wie folgt ändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 13. Januar 1994

Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Modalitäten bei der Bewilligung von Maßnahmen nach § 249 h AFG erweisen sich in der Praxis als unflexibel und unpraktikabel, weil sie die Trägerschaft beschränken auf kirchliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände, wie sie in § 10 des BSHG aufgeführt sind. Damit werden andere Träger, selbst dann, wenn sie in Anerkennung ihrer Arbeit bereits Landesmittel bekommen, von der Förderung ausgeschlossen, oder sie sind gezwungen, unter das Dach eines Wohlfahrtsverbandes zu schlüpfen. Autonome Träger haben aufgrund der gesetzlich fixierten Klausel keine Chance, ihre Arbeit unabhängig und selbstbestimmt zu organisieren. Besonders betroffen sind von dieser Situation autonom organisierte Frauenprojekte, die keine Neigung haben, ihre Arbeitskonzepte durch häufig männerdominierte Führungsgremien der Wohlfahrtsverbände beurteilen zu lassen. Die Autonomie dieser Projekte ist schon dadurch gefährdet, daß sie bei ihrem Eintritt häufig die Statuten des jeweiligen Verbandes für die eigenen Konzepte akzeptieren müssen. Autonome Frauenvereine müssen auch das Recht erhalten, selbständige Trägerinnen von Maßnahmen nach § 249 h AFG zu werden. Die fachliche Prüfung und Beurteilung der Arbeit der Projekte kann auf der Grundlage von Fördervereinbarungen durch die Fachverwaltungen der Länderregierungen, durch Fachbeiräte sowie Arbeitsämter erfolgen.

